



Satzung

SV 1936 Saasen e.V.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

§ 1

NAME UND SITZ

Der am 31. Mai 1956 gegründete Verein führt nach mehrmaligen Satzungsänderungen und der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „SPORTVEREIN 1936 SAASEN e.V.“ und hat seinen Sitz in Reiskirchen-Saasen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

Der Sportverein 1936 Saasen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will insbesondere seine

Mitglieder:

1.a)

durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;

1.b)

über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

2.)

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1.)

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

1.)

Der Verein hat:

a)

ordentliche Mitglieder

b)

Ehrenmitglieder

c)

Jugendmitglieder

2.)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3.)

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

4.)

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14 – 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler bis 14 Jahre in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1.)

durch Tod

2.)

durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres, bzw. Kalendervierteljahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

3.)

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied

a)

12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder

b)

sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

4.)

durch Ausschluss (s. §11, Ziffer 2)

5.)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 8

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1.)

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Abstimmungen und Wahlen durch Ausführung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2.)

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

3.)

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten
Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4.)

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom
Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten
verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5.)

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen
finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1.)

den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen

2.)

den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen
Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den
betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten

3.)

die Beiträge pünktlich zu zahlen

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

4.)

das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

5.)

auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN UND UMLAGEN

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Gebühren können vom Vorstand festgesetzt werden für besondere Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen dürfen als Höchstgrenze das 5-fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 11

STRAFEN

1.)

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem in dem sportlichen Betrieb, können vom Vorstand

folgende Strafen verhängt werden:

a)

Warnung

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

b)

Verweis

c)

Sperre

d)

Geldbuße bis zu 50 €

2.)

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

a)

bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

b)

wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen

c)

wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und

d)

wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
Durch die Satzung kann der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 12

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1.)

der Vorstand (§13)

2.)

die Mitgliederversammlung (§14)

§ 13

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

a)

dem 1. Vorsitzenden

b)

dem 2. Vorsitzenden

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

c)

dem Kassierer

d)

dem Schriftführer

e)

dem Vereinsjugendwart

f)

den einzelnen Abteilungsleitern

g)

den Beisitzern

1.)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2.)

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei ordentlicher Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die Einnahmen sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden.

3.)

Der Vorstand muss mindestens einmal vierteljährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand (§13, Nr. 1 der Satzung) zulässig. In der nächsten Vorstandssitzung ist hierüber Bericht zu erstatten. Der Gesamtvorstand kann die Regelung zum Umlaufverfahren und zur Eilbedürftigkeit mit Mehrheit außer Kraft setzen.

4.)

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

5.)

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. §16).

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

§ 14

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1.

Jeweils in den ersten drei Monaten des neuen Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.

2.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin über den Lokalanzeiger Reiskirchen und im Mitteilungskasten des Sportvereins im Dorfzentrum erfolgen. Die jeweilige Tagesordnung wird im Mitteilungskasten des SV bekannt gegeben.

3.

Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

4.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

a)

Jahres- und Geschäftsbericht, Bekanntgabe des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

b)

Kassenbericht

c)

Bericht der Kassenprüfer

d)

Entlastung des Vorstandes sowie des Rechners

e)

Berichte der Abteilungsleiter

f)

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

g)

Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)

h)

Wahl eines Wahlausschusses (alle zwei Jahre)

i)

Neuwahl eines Vorstandes (alle zwei Jahre)

j)

Verschiedenes

6.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter sollten die Versammlung leiten.

7.

Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Niederschrift genehmigt werden.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

8.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

9.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.

12.

Wählbare Mitglieder, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

13.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung (Stimmzettel, geheim) muss erfolgen, wenn ein oder mehrere Mitglieder kandidieren, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Verlangen ein oder mehrere Mitglieder bei bestimmten Wahlvorgängen schriftliche Abstimmung (Stimmzettel, geheim), ist diesem Verlangen unbedingt Folge zu leisten.

14.

Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Sie findet statt

a)

wenn es das Interesse des Vereins erfordert

b)

auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % aller
Vereinsmitglieder.

2.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen
sowie Befugnisse wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie ist in der gleichen
Form und Frist einzuberufen.

3.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 b) verlangt, ist sie
spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 15

KASSENPRÜFER

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens
vier Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der
Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Bei Übergabe
des Rechneramtes während der Amtszeit gilt Vorgenanntes sinngemäß.

2.

Die Kassenprüfung muss mindestens durch zwei Kassenprüfer erfolgen. Über das
Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. In den

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

Rechnungsbüchern ist durch Unterschrift, unter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
die Prüfung zu bescheinigen.

3.

Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nur einmal die Kasse prüfen, ggf. sind durch
den Vorstand weitere Kassenprüfer zu berufen. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig,
Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse oder
Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeit erfolgt entsprechend der Anweisung des
Vorstandes. Dem Vorstand ist regelmäßig hierüber Bericht zu erstatten. Mitglieder des
Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen
teilnehmen.

Die Mitglieder dieser Gremien können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 17

ABTEILUNGSLEITER

1.

Den Abteilungsleitern obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Sie
können andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

2.

Die einzelnen Abteilungsleiter werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung
gewählt (alle zwei Jahre).

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

§ 18

EHRUNGEN

Für 25-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige und alle weiteren fünf Jahre der Mitgliedschaft wird eine entsprechende Ehrung vorgenommen.

2.

Die Ehrennadeln in Bronze und Silber sowie die große Ehrennadel werden für besondere Verdienste um den Verein oder den Sport an Vereinsmitglieder verliehen.

§ 19

AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereines oder der Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angaben des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kindergarten Saasen zu verwenden hat.

An die Mitglieder darf bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines aus dem vorhandenen Vereinsvermögen keine Auszahlung erfolgen, noch Sachgegenstände abgegeben werden.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

§ 20

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Saasen, 04.10.2014

Roland Klös, 1. Vorsitzender

Erich Fischer, 2. Vorsitzender

Dieter Wanke, Kassierer

Bärbel Kuhn, Schriftführerin

Simon Kamenik

Jens Masan

Karlheinz Sommerlad

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

Anhang zur Satzung des Sportvereins 1936 Saasen e.V.

HAFTUNG

1.

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

DATENSCHUTZ IM VEREIN

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

SPORTVEREIN 1936 SAASEN e. V.

Vereinsfarben: Rot-Weiß - Vereinsheim am Wingert
35447 Reiskirchen-Saasen

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a)

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b)

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c)

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d)

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.